



**Zweite Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als
Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde (Gebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie § 4 des Landesgebührengesetzes -jeweils in den geltenden Fassungen- hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in seiner Sitzung am 11. Juni 2012 folgende

Satzung

beschlossen:

**§ 1
Gebühren im Waffenrecht**

In das Gebührenverzeichnis -Teil 2- wird zu den unter 2.5 aufgeführten Gebühren im Waffenrecht neu eingefügt

| <u>lfd.-Nr.</u> | <u>Gebührentatbestand</u> | <u>Gebühr</u> |
|-----------------|--|---------------|
| 12.20.03-103 | Vor-Ort-Kontrollen zur sicheren Aufbewahrung von Waffen gem. § 36 Abs. 3 WaffG -bei Beanstandungen und Verdachtskontrollen- | Zeitgebühr |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen außer Kraft.

Gaggenau, 12. Juni 2012

Christof Florus
Oberbürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Gaggenau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

zur Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde (Gebührensatzung)

2. Gebühren der Unteren Verwaltungsbehörde

| Lfd.Nr. | Gebührentatbestand Produkt/Leistung | Rahmen- gebühr [€] | Fest- gebühr [€] | Zeit- gebühr [€] | Wert- gebühr [€] |
|--------------|--|--------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| 2.5 | WAFFENRECHT (Produkt 12.20.03) | | | | |
| 12.20.03-050 | Ausstellung einer grünen WBK für Sportschützen / Brauchtumsschützen (§§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 1 WaffG) | | 65 € | | |
| 12.20.03-051 | Ausstellung einer grünen WBK für Jäger Langwaffen (§ 13 Abs. 3 WaffG) | | 50 € | | |
| 12.20.03-052 | Ausstellung einer grünen WBK für Jäger 1. oder 2. Kurzwaffe (§ 13 Abs. 2 WaffG) | | 50 € | | |
| 12.20.03-053 | Ausstellung einer grünen WBK für Jäger ab der 3. Kurzwaffe (§ 10 Abs. 1 WaffG) | | 65 € | | |
| 12.20.03-054 | Ausstellung einer grünen WBK für Erben (§§ 10 Abs. 1 und 20 Abs. 1 WaffG) | | 50 € | | |
| 12.20.03-055 | Ausstellung einer gelben WBK für Sportschützen / gelben Folge-WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG) | | 65 € | | |
| 12.20.03-056 | Ausstellung einer Vereins-WBK (grün/gelb) (§ 10 Abs. 2 S. 2 WaffG) | | 65 € | | |
| 12.20.03-057 | Ausstellung einer roten WBK für Sachverständige (§§ 10 Abs. 1 und 18 Abs. 2 WaffG) | | 75 € | | |
| 12.20.03-058 | Ausstellung einer roten WBK für Sammler (§ 17 Abs. 2 WaffG) | | 200 € | | |
| 12.20.03-059 | Eintragung einer Mitinhaberschaft in eine WBK (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG) | | 50 € | | |
| 12.20.03-060 | Umschreibung einer Vereins-WBK nach Wechsel des Vereinsvertreters (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG) | | 25 € | | |
| 12.20.03-061 | Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG) | | 50 € | | |
| 12.20.03-062 | Ausstellung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG) | | 250 € | | |
| 12.20.03-063 | Ausstellung eines Waffenscheins für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG) | | 125 € | | |
| 12.20.03-064 | Ausstellung eines kleinen Waffenscheins zum Führen von SRS-Waffen (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG) | | 50 € | | |
| 12.20.03-065 | Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG) | | 50 € | | |
| 12.20.03-066 | Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis (Rechtsgrundlage wie für die in Verlust geratene Erlaubnis) | | 50 € | | |
| 12.20.03-067 | Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer Kurzwaffe für Jäger ohne Bedürfnisprüfung (1. oder 2. Kurzwaffe) (§§ 10 Abs. 1 S. 1 und 13 Abs. 2 S. 2 WaffG) | | 50 € | | |
| 12.20.03-068 | Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer Waffe für Sportschütze mit Bedürfnisprüfung (Kurz- und Langwaffen) (§ 10 Abs. 1 S. 1 und § 14 Abs. 2 WaffG) | | 50 € | | |
| 12.20.03-069 | Eintrag einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger nach Erwerb aufgrund Jagdschein (ohne Bedürfnisprüfung) (§ 13 Abs. 3 WaffG) | | 25 € | | |
| 12.20.03-070 | Eintrag einer Waffe in eine Waffenbesitzkarte aufgrund bestehender Erwerbsberechtigung (Sportschützen alle Waffen einschließlich Erwerb aufgrund gelber WBK / Jäger Kurzwaffen) (§ 10 Abs. 1a WaffG) | | 25 € | | |
| 12.20.03-071 | Austrag einer / mehrerer Waffen aus einer WBK (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG) | | 25 € | | |

zur Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde (Gebührensatzung)

2. Gebühren der Unteren Verwaltungsbehörde

| Lfd.Nr. | Gebührentatbestand Produkt/Leistung | Rahmen- gebühr | Fest- gebühr | Zeit- gebühr | Wert- gebühr |
|--------------|---|-------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| | | € | € | € | € |
| 12.20.03-072 | Eintrag / Austrag von Waffen aus einem / in einen Europäischen Feuerwaffenpass (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG) | | 25 € | | |
| 12.20.03-073 | Eintrag eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechsellrommel gleichen oder kleineren Kalibers in eine WBK (Anl. 2, Abschn. 2, Nr. 2.1 und 2.2) | | 25 € | | |
| 12.20.03-074 | Eintrag der Munitionserwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG) | | 25 € | | |
| 12.20.03-075 | Änderung / Umschreibung des Sammelthemas auf einer roten WBK (§ 17 Abs. 2 WaffG) | | 75 € | | |
| 12.20.03-076 | Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG) | | 200 € | | |
| 12.20.03-077 | Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG) | | 100 € | | |
| 12.20.03-078 | Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition aus einem Drittstaat in die BRD (§ 29 Abs. 1 WaffG) | | 25 € | | |
| 12.20.03-079 | Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition in einen anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 31 Abs. 1 WaffG) | | 25 € | | |
| 12.20.03-080 | Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition in einen Drittstaat (§ 31 Abs. 1 WaffG) | | 25 € | | |
| 12.20.03-081 | Zustimmung zur Erlaubnis eines anderen EU-Mitgliedsstaates für das Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition in die BRD (§ 29 Abs. 2 WaffG) | | 25 € | | |
| 12.20.03-082 | Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition zu Waffenherstellern / Waffenhändlern in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 31 Abs. 2 WaffG) | | 75 € | | |
| 12.20.03-083 | Erteilung einer Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen u. d. dafür bestimmten Munition in die BRD bei Besuchen durch Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses. (§ 32 Abs. 2 WaffG) | | 25 € | | |
| 12.20.03-084 | Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG) | | 25 € | | |
| 12.20.03-085 | Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses | | 25 € | | |
| 12.20.03-086 | Zulassung von Ausnahmen von Altersefordernis (Schießen von Kindern auf Schießstätten) (§ 27 Abs. 4 WaffG) | | 25 € | | |
| 12.20.03-087 | Überprüfung Waffenhandelsbücher (max. einmal / Jahr) | 100 - 2.500 € | | | |
| 12.20.03-088 | Erlaubnis zur Herstellung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG) | 100 - 2.500 € | | | |
| 12.20.03-089 | Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (Waffenhandelserlaubnis) (§ 21 Abs. 1 WaffG) | 100 - 2.500 € | | | |
| 12.20.03-090 | Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG) | 75 - 500 € | | | |
| 12.20.03-091 | Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (z. B. Schießwagen, mobile Luftdruckschießstände) (§ 10 Abs.1. S1) | 100 - 500 € | | | |

zur Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde (Gebührensatzung)

2. Gebühren der Unteren Verwaltungsbehörde

| Lfd.Nr. | Gebührentatbestand Produkt/Leistung | Rahmen- gebühr | Fest- gebühr | Zeit- gebühr | Wert- gebühr |
|--------------|---|-----------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| | | [€] | [€] | [€] | [€] |
| 12.20.03-092 | Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (Schießerlaubnis) (§ 10 Abs. 5 WaffG) | 75 - 200 € | | | |
| 12.20.03-093 | Zulassung von Ausnahmen von Handelsverboten (Vertrieb / Überlassen auf Märkten, Messen, im Reisegewerbe etc.) (§ 35 Abs. 3 letzter Satz WaffG) | 75 - 200 € | | | |
| 12.20.03-094 | Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG) | 100 - 200 € | | | |
| 12.20.03-095 | Festsetzung eines unbefristeten Waffenbesitzverbotes nach dem Waffengesetz inklusive Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 41 Abs. 1 und 2 WaffG) | 150 - 250 € | | | |
| 12.20.03-096 | Anordnungen zur Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 40 Abs. 5 WaffG) | 100 - 150 € | | | |
| 12.20.03-097 | Anordnungen zur Vorlage von Gegenständen (§ 39 Abs. 3 WaffG) | 50 - 100 € | | | |
| 12.20.03-098 | Untersagung des Abhaltens von Lehrgängen für das kampfmäßige Schießen / Verteidigungsschießen (§ 25 Abs. 1 S. 1 AWaffV) | 100 - 200 € | | | |
| 12.20.03-099 | Sicherheitstechnische Regelüberprüfung von Schießstätten zuzüglich Aufwendungen für Schießstandsachverständiger (§ 12 Abs. 1 S. 2 und 3 AWaffV) | 100 - 500 € + Aufw. Sachverst. | | | |
| 12.20.03-100 | Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden. | | | Zeitgebühr | |
| 12.20.03-101 | Gebühr für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat einschließlich Sicherstellung von Gegenständen. | | | Zeitgebühr | |
| 12.20.03-102 | Gebühr für die Ablehnung aus anderen Gründen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung. | | | Zeitgebühr | |
| 12.20.03-103 | Vor-Ort-Kontrollen zur sicheren Aufbewahrung von Waffen gemäß § 36 Abs. 3 WaffG-bei Beanstandungen und Verdachtskontrollen- | | | Zeitgebühr | |

**1. Änderung der
Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben
als Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde
(Gebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581; ber. S. 698), zuletzt geändert am 14.10.2008 (GBl. S. 343) und §§ 2,11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) und § 4 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert am 14. 10 2008, (GBl. S. 313) hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in der Sitzung am 15. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebühren im Waffenrecht**

In das Gebührenverzeichnis Teil 2 wird die Ziffer 2.5. Gebühren im Waffenrecht neu eingefügt. Die einzelnen Gebührenpositionen ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

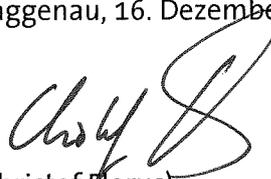
**§ 2
Inkrafttreten/ Übergangsregelungen**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Soweit nach der bisherigen Verwaltungsgebührensatzung Gebühren und Auslagen vor dem 01.01.2009 endgültig entstanden sind gelten die bisherigen Bestimmungen weiter. Wird eine öffentliche Leistung vor dem 01.01.2009 begonnen, jedoch erst nach dem 01.01.2009 beendet, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere Neuregelungen zur Höhe der Gebühren.

Gaggenau, 16. Dezember 2008




(Christof Florus)
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO ergangenen Vorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

zur Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde (Gebührensatzung)

2. Gebühren der Unteren Verwaltungsbehörde

| Lfd.Nr. | Gebührentatbestand Produkt/Leistung | Rahmen- gebühr | Fest- gebühr | Zeit- gebühr | Wert- gebühr |
|--------------|--|--------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| | | [€] | [€] | [€] | [€] |
| 2.5 | WAFFENRECHT (Produkt 12.20.03) | Ergänzung ab 01.01.2009 | | | |
| 12.20.03-050 | Ausstellung einer grünen WBK für Sportschützen / Brauchtumsschützen (§§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 1 WaffG) | | 65 € | | |
| 12.20.03-051 | Ausstellung einer grünen WBK für Jäger Langwaffen (§ 13 Abs. 3 WaffG) | | 50 € | | |
| 12.20.03-052 | Ausstellung einer grünen WBK für Jäger 1. oder 2. Kurzwaffe (§ 13 Abs. 2 WaffG) | | 50 € | | |
| 12.20.03-053 | Ausstellung einer grünen WBK für Jäger ab der 3. Kurzwaffe (§ 10 Abs. 1 WaffG) | | 65 € | | |
| 12.20.03-054 | Ausstellung einer grünen WBK für Erben (§§ 10 Abs. 1 und 20 Abs. 1 WaffG) | | 50 € | | |
| 12.20.03-055 | Ausstellung einer gelben WBK für Sportschützen / gelben Folge-WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG) | | 65 € | | |
| 12.20.03-056 | Ausstellung einer Vereins-WBK (grün/gelb) (§ 10 Abs. 2 S. 2 WaffG) | | 65 € | | |
| 12.20.03-057 | Ausstellung einer roten WBK für Sachverständige (§§ 10 Abs. 1 und 18 Abs. 2 WaffG) | | 75 € | | |
| 12.20.03-058 | Ausstellung einer roten WBK für Sammler (§ 17 Abs. 2 WaffG) | | 200 € | | |
| 12.20.03-059 | Eintragung einer Mitinhaberschaft in eine WBK (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG) | | 50 € | | |
| 12.20.03-060 | Umschreibung einer Vereins-WBK nach Wechsel des Vereinsvertreters (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG) | | 25 € | | |
| 12.20.03-061 | Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG) | | 50 € | | |
| 12.20.03-062 | Ausstellung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG) | | 250 € | | |
| 12.20.03-063 | Ausstellung eines Waffenscheins für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG) | | 125 € | | |
| 12.20.03-064 | Ausstellung eines kleinen Waffenscheins zum Führen von SRS-Waffen (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG) | | 50 € | | |
| 12.20.03-065 | Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG) | | 50 € | | |
| 12.20.03-066 | Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis (Rechtsgrundlage wie für die in Verlust geratene Erlaubnis) | | 50 € | | |
| 12.20.03-067 | Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer Kurzwaffe für Jäger ohne Bedürfnisprüfung (1. oder 2. Kurzwaffe) (§§ 10 Abs. 1 S. 1 und 13 Abs. 2 S. 2 WaffG) | | 50 € | | |
| 12.20.03-068 | Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer Waffe für Sportschütze mit Bedürfnisprüfung (Kurz- und Langwaffen) (§ 10 Abs. 1 S. 1 und § 14 Abs. 2 WaffG) | | 50 € | | |
| 12.20.03-069 | Eintrag einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger nach Erwerb aufgrund Jagdschein (ohne Bedürfnisprüfung) (§ 13 Abs. 3 WaffG) | | 25 € | | |
| 12.20.03-070 | Eintrag einer Waffe in eine Waffenbesitzkarte aufgrund bestehender Erwerbsberechtigung (Sportschützen alle Waffen einschließlich Erwerb aufgrund gelber WBK / Jäger Kurzwaffen) (§ 10 Abs. 1a WaffG) | | 25 € | | |
| 12.20.03-071 | Austrag einer / mehrerer Waffen aus einer WBK (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG) | | 25 € | | |
| 12.20.03-072 | Eintrag / Austrag von Waffen aus einem / in einen Europäischen Feuerwaffenpass (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG) | | 25 € | | |

zur Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde (Gebührensatzung)

2. Gebühren der Unteren Verwaltungsbehörde

| Lfd.Nr. | Gebührentatbestand Produkt/Leistung | Rahmen- gebühr | Fest- gebühr | Zeit- gebühr | Wert- gebühr |
|--------------|---|-------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| | | [€] | [€] | [€] | [€] |
| 12.20.03-073 | Eintrag eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechseltrommel gleichen oder kleineren Kalibers in eine WBK (Anl. 2, Abschn. 2, Nr. 2.1 und 2.2) | | 25 € | | |
| 12.20.03-074 | Eintrag der Munitionserwerbserlaubnis in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG) | | 25 € | | |
| 12.20.03-075 | Änderung / Umschreibung des Sammelthemas auf einer roten WBK (§ 17 Abs. 2 WaffG) | | 75 € | | |
| 12.20.03-076 | Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG) | | 200 € | | |
| 12.20.03-077 | Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG) | | 100 € | | |
| 12.20.03-078 | Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition aus einem Drittstaat in die BRD (§ 29 Abs. 1 WaffG) | | 25 € | | |
| 12.20.03-079 | Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition in einen anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 31 Abs. 1 WaffG) | | 25 € | | |
| 12.20.03-080 | Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition in einen Drittstaat (§ 31 Abs. 1 WaffG) | | 25 € | | |
| 12.20.03-081 | Zustimmung zur Erlaubnis eines anderen EU-Mitgliedsstaates für das Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition in die BRD (§ 29 Abs. 2 WaffG) | | 25 € | | |
| 12.20.03-082 | Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition zu Waffenherstellern / Waffenhändlern in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 31 Abs. 2 WaffG) | | 75 € | | |
| 12.20.03-083 | Erteilung einer Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen u. d. dafür bestimmten Munition in die BRD bei Besuchen durch Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses. (§ 32 Abs. 2 WaffG) | | 25 € | | |
| 12.20.03-084 | Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG) | | 25 € | | |
| 12.20.03-085 | Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses | | 25 € | | |
| 12.20.03-086 | Zulassung von Ausnahmen von Alterserfordernis (Schießen von Kindern auf Schießstätten) (§ 27 Abs. 4 WaffG) | | 25 € | | |
| 12.20.03-087 | Überprüfung Waffenhandelsbücher (max. einmal / Jahr) | 100 - 2.500 € | | | |
| 12.20.03-088 | Erlaubnis zur Herstellung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG) | 100 - 2.500 € | | | |
| 12.20.03-089 | Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (Waffenhandelserlaubnis) (§ 21 Abs. 1 WaffG) | 100 - 2.500 € | | | |
| 12.20.03-090 | Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG) | 75 - 500 € | | | |
| 12.20.03-091 | Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (z. B. Schießwagen, mobile Luftdruckschießstände) (§ 10 Abs. 1 S1) | 100 - 500 € | | | |
| 12.20.03-092 | Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (Schießerlaubnis) (§ 10 Abs. 5 WaffG) | 75 - 200 € | | | |

zur Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde (Gebührensatzung)

2. Gebühren der Unteren Verwaltungsbehörde

| Lfd.Nr. | Gebührentatbestand Produkt/Leistung | Rahmen- gebühr | Fest- gebühr | Zeit- gebühr | Wert- gebühr |
|--------------|---|-----------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| | | [€] | [€] | [€] | [€] |
| 12.20.03-093 | Zulassung von Ausnahmen von Handelsverboten (Vertrieb / Überlassen auf Märkten, Messen, im Reisegewerbe etc.) (§ 35 Abs. 3 letzter Satz WaffG) | 75 - 200 € | | | |
| 12.20.03-094 | Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG) | 100 - 200 € | | | |
| 12.20.03-095 | Festsetzung eines unbefristeten Waffenbesitzverbotes nach dem Waffengesetz inklusive Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 41 Abs. 1 und 2 WaffG) | 150 - 250 € | | | |
| 12.20.03-096 | Anordnungen zur Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 40 Abs. 5 WaffG) | 100 - 150 € | | | |
| 12.20.03-097 | Anordnungen zur Vorlage von Gegenständen (§ 39 Abs. 3 WaffG) | 50 - 100 € | | | |
| 12.20.03-098 | Untersagung des Abhaltens von Lehrgängen für das kampfmäßige Schießen / Verteidigungsschießen (§ 25 Abs. 1 S. 1 AWaffV) | 100 - 200 € | | | |
| 12.20.03-099 | Sicherheitstechnische Regelüberprüfung von Schießstätten zuzüglich Aufwendungen für Schießstandsachverständiger (§ 12 Abs. 1 S. 2 und 3 AWaffV) | 100 - 500 € + Aufw. Sachverst. | | | |
| 12.20.03-100 | Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden. | | | Zeitgebühr | |
| 12.20.03-101 | Gebühr für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat einschließlich Sicherstellung von Gegenständen. | | | Zeitgebühr | |
| 12.20.03-102 | Gebühr für die Ablehnung aus anderen Gründen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung. | | | Zeitgebühr | |

**Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben
als Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde
(Gebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581; ber. S. 698), zuletzt geändert am 14.02.2006 (GBl. S. 20) und §§ 2,11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) und § 4 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in der Sitzung am 18. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Wahrnehmung von Aufgaben der Großen Kreisstadt Gaggenau als Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als Untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung sowie für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner auf diesen Rechtsgebieten vornimmt, erhebt die Stadt Gaggenau Gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt. Ausnahme hiervon sind die Bestimmungen in der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gaggenau vom 17.09.2001/22.04.2002 zu öffentlichen Leistungen der Unteren Verwaltungsbehörde und Unteren Baurechtsbehörde. Diese werden durch die Bestimmungen in dieser Gebührensatzung ersetzt.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegeben schriftlichen Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

**§ 3
Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben, für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen (sachliche Gebührenfreiheit):

-
1. Gnadensachen,
 2. Das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 3. Die bestehende oder frühere gesetzlichen Dienstpflichten oder die bestehende oder der frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflichten geleistete Tätigkeit,
 4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 5. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch Gebührenordnungen oder -satzungen etwas anderes bestimmt ist,
 6. die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis (Teile 1-3) sind befreit (persönliche Gebührenfreiheit), soweit Gegenseitigkeit besteht:
1. das Land Baden-Württemberg,
 2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 3. die Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg,
 4. Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederung und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen.
 5. Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.
 6. Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in den Ziffern 1 – 5 genannten Stellen berechtigt sind, Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Abs. 4 und 5 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.
 7. Eine Gebührenbefreiung im Sinne von Ziffern 1– 5 tritt nicht ein, für öffentliche Leistungen der Stadt als Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als Untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung, wenn diese öffentlichen Leistungen nicht ausschließlich durch die Stadt Gaggenau erbracht werden. Das gilt auch für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.
 8. Die Befreiungstatbestände der Ziffern 1 - 5 gelten nicht für Sachverständigengebühren im Sinne von § 13 LGebG sowie für Gebühren, die für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen festgesetzt werden.

§ 4 Gebührenhöhe und Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis (Teile 1-3). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr bis zu 10.000 Euro zu erheben.

Werden nach dem Gebührenverzeichnis Gebühren nach festen Sätzen erhoben, kann das wirtschaftliche und sonstige Interesse der Gebührenschuldner unberücksichtigt bleiben.

Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken.

- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

§ 5 Entstehung der Gebühren und Auslagen

Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht bei öffentlichen Leistungen,

1. die auf Antrag erbracht werden, mit dessen Eingang bei der Behörde,
2. die nicht antragsgebunden sind, und bei sonstigen öffentlichen Leistungen mit deren Beginn.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden durch schriftlichen Bescheid oder durch mündliche Bekanntgabe festgesetzt und sind mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig, es sei denn, es wird ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen, die aus Anlass der öffentlichen Leistung übergeben wurden, können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

-
- (3) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung kann abgesehen werden, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

Bei Antragstellung ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses bzw. der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

§ 7 Auslagen

- (1) In den Gebühren nach dieser Satzung sind die der Stadt üblicherweise erwachsenden Auslagen inbegriffen.

Übersteigen die Auslagen im Einzelfall das übliche Maß erheblich, sind sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festzusetzen.

Dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühren oder ermäßigte Gebühren erhoben werden. Für die Auslagen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Als Auslagen, die neben der Verwaltungsgebühr erhoben werden, gelten insbesondere:

1. Gebühren für Telekommunikationsdienstleistungen,
2. Reisekosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen,
7. Kosten für Leistungen anderer Fach- und Entscheidungsbehörden gegenüber der Stadt.

§ 8 Inkrafttreten/ Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Soweit nach der bisherigen Verwaltungsgebührensatzung Gebühren und Auslagen vor dem 01.01.2007 endgültig entstanden sind gelten die bisherigen Bestimmungen weiter. Wird eine öffentliche Leistung vor dem 01.01.2007 begonnen, jedoch erst nach dem 01.01.2007 beendet, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere Neuregelungen zur Höhe der Gebühren.

Gaggenau, 18. Dezember 2006



(Michael Schulz)
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO ergangenen Vorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

zur Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde (Gebührensatzung)

1. Gebühren für allgemeine öffentliche Leistungen

| Lfd.Nr. | Gebührentatbestand Produkt/Leistung | Rahmen- gebühr | Fest- gebühr | Zeit- gebühr | Wert- gebühr |
|--|---|-------------------|-----------------|--|-----------------|
| | | € | € | € | € |
| <i>Die unter 1. Gebühren für allgemeine öffentliche Leistungen genannten Tatbestände sind anzuwenden, wenn unter 2. und 3. kein vorrangiger spezieller Gebührentatbestand vorhanden ist.</i> | | | | | |
| 1.1 | Der Stundensatz beträgt für Zeitgebühren für jede angefangene halbe Stunde 25 €. | | | Zeitgebühr je angefangene 1/2 Stunde: 25 € | |
| 1.2 | Stellungnahmen der Stadt Gaggenau gegenüber Entscheidungsbehörden. | | | Zeitgebühr je angefangene 1/2 Stunde: 25 € | |

zur Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde (Gebührensatzung)

2. Gebühren der Unteren Verwaltungsbehörde

| Lfd.Nr. | Gebührentatbestand Produkt/Leistung | Rahmen- gebühr [€] | Fest- gebühr [€] | Zeit- gebühr [€] | Wert- gebühr [€] |
|----------------|--|--------------------------|------------------------|--|------------------------|
| 2.1 | Gewerberecht | | | | |
| 2.1.1 | Gewerberechtliche Erlaubnisse | | | | |
| 2.1.1.1 | Erlaubnis Spielhalle | | | | |
| 2.1.1.1.1 | Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Gewerbes (§ 33 i GewO) - Grundgebühr | | 300 € | | |
| 2.1.1.1.2 | - zusätzlich pro m² | | 10 € | | |
| 2.1.1.1.3 | Bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr um 25 % je weiterem Inhaber erhöht und um die Anzahl der Inhaber geteilt | | | | |
| 2.1.1.1.4 | Bei einer Betriebsübergabe auf Kinder erfolgt ein Abschlag auf Ziff. 1 und 2 in Höhe von 20 % | | | | |
| 2.1.1.2 | Erlaubnis Spielgeräte | | | | |
| 2.1.1.2.1 | Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33c Abs.1 GewO) | | 750 € | | |
| 2.1.1.2.2 | Geeignetheitsbescheinigung (§ 33c GewO) | | 40 € | | |
| 2.1.1.3 | Sonstige Erlaubnisse | | | | |
| 2.1.1.3.1 | Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs.1 GewO) | 500 € - 1.000 € | | | |
| 2.1.1.3.2 | Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 und 2 GewO) | 500 € - 1.000 € | | | |
| 2.1.1.3.3 | Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs.1 GewO) | 500 € - 1.000 € | | | |
| 2.1.1.4 | Festsetzung von Veranstaltungen | | | | |
| 2.1.1.4.1 | Festsetzung von Messen und Ausstellungen (§§ 69ff GewO) | 25 € - 500 € | | | |
| 2.1.1.5 | Erstellen einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55d GewO) | | | | |
| 2.1.1.5.1 | - unbefristet | | 300 € | | |
| 2.1.1.5.2 | - befristete Reisegewerbekarte für 1 Jahr | | 100 € | | |
| 2.1.1.5.3 | Reisegewerbekarten - Erteilung einer Zweitschrift (§ 60c Abs.2 GewO) | | 50 € | | |
| 2.1.1.5.4 | Reisegewerbekarten - Erweiterung von Tätigkeiten | | 40 € | | |
| 2.1.1.5.5 | Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis einer Reisegewerbekarte (§ 34c GewO) | | 150 € | | |
| 2.1.2 | Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen | | | | |
| 2.1.2.1 | Gewerbeuntersagungen (§ 35 GewO) | | 250 € | | |
| 2.1.2.2 | Erteilung einer Empfangsbescheinigung - Gewerbean-/ab-/ummeldung (§ 15 Abs.1 GewO) | | 25 € | | |
| 2.1.2.3 | Schriftliche Auskünfte aus der Gewerbekartei | | 10 € | | |
| 2.1.2.4 | Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs.6 GewO) | | 150 € | | |
| 2.1.2.5 | Ablehnung eines Antrags auf Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs.5 GewO) | | 150 € | | |
| 2.1.2.6 | Gestattung der Fortführung des Gewerbes (§ 46 GewO) | | 50 € | | |
| 2.1.2.7 | Stellvertretererlaubnis (§ 47 GewO) | | 100 € | | |
| 2.1.2.8 | Fristenverlängerung (§ 49 Abs.3 GewO) | | 50 € | | |
| 2.1.2.9 | Zwangsmittelandrohungen und -festsetzungen | | 50 € | | |
| 2.1.2.10 | Amtshandlungen nach der Handwerksordnung, Handwerksuntersagungen | | | Zeitgebühr je angefangene 1/2 Stunde: 25 € | |
| 2.1.2.11 | Befreiung (Ausnahmebewilligung) von RVO, GewO, GastG oder sonstigen allgemeinen Anordnungen | | 50 € | | |

zur Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde (Gebührensatzung)

2. Gebühren der Unteren Verwaltungsbehörde

| Lfd.Nr. | Gebührentatbestand Produkt/Leistung | Rahmen- gebühr [€] | Fest- gebühr [€] | Zeit- gebühr [€] | Wert- gebühr [€] |
|--------------|--|---|------------------------------------|--|--|
| 2.2 | <u>Gaststättenrecht</u> | | | | |
| 2.2.1 | <u>Gaststättenerlaubnisse</u> | | | | |
| 2.2.1.1 | Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG) und befristete Erlaubnis (§ 3 Abs.2 GastG) | | 300 € | | |
| 2.2.1.2 | Zu entrichten sind bei Schank- und Speisewirtschaften für eine bewirtschaftete Fläche | | | | |
| 2.2.1.2.1 | - für den Flächenanteil über 50 m ² bis 300 m ² zusätzlich | | 6 € / m ² | | |
| 2.2.1.2.2 | - für den Flächenanteil über 300 m ² zusätzlich | | 5 € / m ² | | |
| 2.2.1.3 | Flächenbetrag bei Kiosken, Verkaufsständen usw. | 25 € - 400 € | | | |
| 2.2.1.4 | Bei nicht ständig bewirtschafteten Räume, z.B. Gartenwirtschaften, Sälen werden nur 30 % der Fläche berücksichtigt | | | | |
| 2.2.1.5 | Bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr um 25 % je weiteren Inhaber erhöht und um die Anzahl der Inhaber geteilt | | 2 € / m ² mind. 60 € | | |
| 2.2.1.6 | Bei einer Betriebsartänderung erfolgt ein Abschlag vom Flächenbetrag in Höhe von 70 % | | | | |
| 2.2.1.7 | Bei einer Betriebsübergabe auf Kinder erfolgt ein Abschlag vom Flächenbeitrag in Höhe von 20 % | | | | |
| 2.2.1.8 | Nachträgliche Genehmigung v. Gartenwirtschaften: Tatsächliche Fläche zzgl. Zeitgebühr | | 6 € / m ² | Zeitgebühr je angefangene 1/2 Stunde: 25 € | |
| 2.2.1.9 | Befristete Erlaubnis (§ 3 GastG) | 100 € - 1000 € | | | |
| 2.2.1.10 | Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG) | | | | 10 % d. Konzessions- gebühr, mind. 160 EUR |
| 2.2.1.11 | Vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG) | | 80 € | | |
| 2.2.1.12 | Erlaubniswiderrufe (§ 15 GastG, LVwVfG) | | 250 € | | |
| 2.2.1.13 | Ablehnung einer Gaststättenerlaubnis (§ 4 GastG) | | 100 € | | |
| 2.2.1.14 | Gestattungen von mehr als 4 Tagen - Grundgebühr (§ 12 GastG) | 20 € - 250 € pro Stand; 40 € - 1.000 € entsprechend d. Bewirtschaftungs- fläche | | | |
| 2.2.1.15 | Auflagen und Anordnungen (§§ 5,12 Abs.3 GastG + § 12 Abs.2 GastVO) | | 100 € | | |
| 2.2.1.16 | Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs.1 Satz 3 GastG) | | 75 € | | |
| 2.2.2 | <u>Sperrzeitverkürzungen</u> | | | | |
| 2.2.2.1 | Regelmäßige Sperrzeitenverkürzungen pro angefangener Monat | 100 € - 500 € | | | |
| 2.2.2.2 | Sperrzeitverkürzungen Innenbewirtung pro Tag | 25 € - 60 € | | | |
| 2.2.2.3 | Sperrzeitverkürzungen Außenbewirtung pro Tag | 25 € - 60 € | | | |
| 2.3. | <u>Personenstandswesen</u> | | | | |
| 2.3.1 | <u>Namensrecht</u> | | | | |
| 2.3.1.1 | Änderung / Feststellung eines Familiennamens | 10 € - 1.000 € | | | |
| 2.3.1.2 | Änderung oder Feststellung eines Vornamens | 10 € - 250 € | | | |
| 2.4 | <u>Fischereiwesen</u> | | | | |
| 2.4.1 | <u>Fischereischeine</u> | | | | |
| 2.4.1.1 | Fischereischein Jugend (1 Jahr) | | 10 € | | |
| 2.4.1.2 | Fischereischein Jugend (Verlängerung 1 Jahr) | | 7 € | | |
| 2.4.1.3 | Fischereischein Erwachsene (auf Lebenszeit) | | 20 € | | |
| 2.4.1.4 | Einzug Fischereiabgabe | | 7 € | | |

zur Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde (Gebührensatzung)

3. Gebühren der Unteren Baurechtsbehörde

| Lfd.Nr. | Gebührentatbestand Produkt/Leistung | Rahmen- gebühr | Fest- gebühr | Zeit- gebühr | Wert- gebühr |
|------------|---|-------------------|-----------------|-----------------|---|
| | | € | € | € | € |
| 3.1 | <u>Bauvoranfrage</u> | | | | |
| 3.1.1 | Erteilung eines Bauvorbescheides, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden | | | | 1 o/oo der Baukosten (nach DIN 276) mind. 50 € |
| 3.1.2 | In den übrigen Fällen | 50 € - 5.000 € | | | |
| 3.1.4 | Ablehnung eines Antrags bzw. einer Anfrage (abhängig vom Verfahrensstand) | | | | 1/10 bis zur vollen Genehmigungsgebühr mind. 50 € |
| 3.1.5 | Zurücknahme eines Antrags bzw. einer Anfrage (abhängig vom Verfahrensstand) | | | | 1/10 bis 1/2 der Genehmigungsgebühr mind. 50 € |
| 3.1.6 | Je Befreiung, Ausnahme, Abweichung oder Erleichterung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes | 50 € - 5.000 € | | | |
| 3.2 | <u>Baugenehmigungsverfahren</u> | | | | |
| 3.2.1 | Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) | | | | 6 o/oo der Baukosten (nach DIN 276) mind. 100 € |
| 3.2.2 | Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (Werbeanlagen, Abbruch, Nutzungsänderung u.a.) | 50 € - 2.000 € | | | |
| 3.2.3 | Erteilung einer nachträglichen Genehmigung | | | | bis zum 3-fachen der Genehmigungsgebühr |
| 3.2.4 | Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 LBO) | | | | 2 o/oo der Baukosten (nach DIN 276) mind. 100 € |
| 3.2.5 | Teilbaugenehmigung, wenn bei der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können | 50 € - 2.000 € | | | |
| 3.2.6 | Teilbaufreigabe (§70 LBO) | 50 € - 100 € | | | |
| 3.2.7 | Erteilung einer Zustimmung (§ 70 Abs. 1 LBO) | | | | 6 o/oo der Baukosten (nach DIN 276) mind. 100 € |
| 3.2.8 | Verlängerung der Geltungsdauer eines Bescheides (§ 62 Abs 2 LBO) | | | | 1/4 der Genehmigungsgebühr mind. 50 € |
| 3.2.9 | Ablehnung eines Antrags bzw. einer Anfrage (abhängig vom Verfahrensstand) | | | | 1/10 bis zur vollen Genehmigungsgebühr mind. 50 € |
| 3.2.10 | Zurücknahme eines Antrags bzw. einer Anfrage (abhängig vom Verfahrensstand) | | | | 1/10 bis 1/2 der Genehmigungsgebühr mind. 50 € |
| 3.2.11 | Je Befreiung, Ausnahme, Abweichung oder Erleichterung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes | 50 € - 5.000 € | | | |
| 3.3 | <u>Kenntnisgabeverfahren</u> | | | | |
| 3.3.1 | Eingangs- und Vollständigkeitsbestätigung (§ 54 Abs.1 LBO) | 25 € - 50 € | | | |
| 3.3.2 | Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO) | 75 € - 100 € | | | |
| 3.3.3 | Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren (§59 Abs.4 LBO) | 75 € - 100 € | | | |
| 3.3.4 | Zurücknahme eines Antrags im Kenntnisgabeverfahren (abhängig vom Verfahrensstand) | 75 € - 100 € | | | |
| 3.3.5 | Je Befreiung, Ausnahme, Abweichung oder Erleichterung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes | 50 € - 5.000 € | | | |
| 3.3.6 | Einholung Stellungnahmen bzgl. Erschließung und Benachrichtigung der Angrenzer | | | | |
| 3.3.7 | - je Stellungnahme | 25 € - 50 € | | | |
| 3.3.8 | - je Angrenzer | 25 € - 50 € | | | |
| 3.4 | <u>Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich</u> | | | | |
| 3.4.1 | Je Befreiung, Ausnahme, Abweichung oder Erleichterung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes | 50 € - 5.000 € | | | |

zur Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde (Gebührensatzung)

3. Gebühren der Unteren Baurechtsbehörde

| Lfd.Nr. | Gebührentatbestand Produkt/Leistung | Rahmen- gebühr | Fest- gebühr | Zeit- gebühr | Wert- gebühr |
|-------------|---|-------------------|-----------------|--|---|
| | | € | € | € | € |
| 3.5 | <u>WEG - Abgeschlossenheits- bescheinigung</u> | | | | |
| 3.5.1 | Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§7 Abs.4 Nr.2 und §32 Abs.2 Nr.2) Wohnungseigentumsgesetz (WEG) | | | | |
| 3.5.1.1 | - bis zu 3 Wohneinheiten | | 200 € | | |
| 3.5.1.2 | - jede weitere Wohneinheit | | 50 € | | |
| 3.5.1.3 | - pro Gewerbeeinheit | | 150 € | | |
| 3.5.1.4 | - ab der 5. Planfertigung bzw. für später vorgelegte Planfertigungen (je weitere Planfertigung) | | 30 € | | |
| 3.6 | <u>Allgemeine Entscheidungen und Aufgaben</u> | | | | |
| 3.6.1 | Bearbeitung einer Baulasterklärung | 50 € - 1.000 € | | | |
| 3.6.2 | Bauüberwachung (§66 LBO), bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO) | | | | 1 o/oo der Baukosten (nach DIN 276) mind. 50,00 € |
| 3.6.3 | Für jede weitere Abnahme (§67 LBO) | 50 € - 500 € | | | |
| 3.6.4 | Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins | 50 € - 500 € | | | |
| 3.6.5 | Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle | 50 € - 500 € | | | |
| 3.6.6 | Brandverhütungsschau | | | Zeitgebühr je angefangene 1/2 Stunde: 25 € | |
| 3.6.7 | Nachschau | | | Zeitgebühr je angefangene 1/2 Stunde: 25 € | |
| 3.6.8 | Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts (Baueinstellungen, Nutzungsuntersagungen, Abbrucharstellungen u.a.) | 50 € - 1.000 € | | | |
| 3.6.9 | Gebrauchsabnahme Fliegender Bauten | 30 € - 500 € | | | |
| 3.6.10 | Besondere Verwaltungsgebühr (Sonderfälle) | | | Zeitgebühr je angefangene 1/2 Stunde: 25 € | |
| 3.7 | <u>Denkmalschutz</u> | | | | |
| 3.7.1 | Denkmalschutzrechtliche Genehmigung | | | | Gebührenfrei |
| 3.7.2 | Steuerbescheinigung (Erhaltungsaufwand Baudenkmale) | | | | Bescheinigte Brutto- Aufwendungen (Staffel) : bis 2.500,00 €: 50 € bis 25.000,00 €: 100 € bis 50.000,00 €: 200 € je weitere angefangene 50.000 €: 100 € |
| 3.8 | <u>Wassergesetz (§98 Abs. 2)</u> | | | | |
| 3.8.1 | Erteilung einer wasserrechtl. Genehmigung, Eignungsfeststellung und Befreiung zusammen mit einer baurechtlichen Entscheidung | | | Zeitgebühr je angefangene 1/2 Stunde: 25 € | |
| 3.9 | <u>BImSchV</u> | | | | |
| 3.9.1 | 1. BImSchV: Bearbeitung einer Beschwerde über Rauchbelästigungen, Einsatz unzulässiger Stoffe, ungenügende Ableitbedingungen bei Kleinfeuerungsanlagen | | | Zeitgebühr je angefangene 1/2 Stunde: 25 € | |
| 3.9.2 | 7. BImSchV (§ 6): Bearbeitung einer Beschwerde und Zulassung einer Ausnahme | | | Zeitgebühr je angefangene 1/2 Stunde: 25 € | |
| 3.10 | <u>Naturschutzgesetz (§25)</u> | | | | |
| 3.10.1 | Entscheidung über Werbeanlagen außerhalb bebauter Ortsteile | | | Zeitgebühr je angefangene 1/2 Stunde: 25 € | |